

WPK Magazin

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Sonderheft



WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Inhalt

Editorial	4
Viertes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer	5
Änderungen der Satzung	7
Satzung der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung vom 25. Januar 2011	9
Änderungen der Wahlordnung	15
Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung vom 25. Januar 2011	18
Das Wahlrechtsänderungsgesetz und seine Umsetzung in der Satzung und der Wahlordnung vBP/StB Klaus Kopietz, WP/StB Dr. Wolfgang Russ, RA/FAVerwR Peter Uhlmann	21

Editorial



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Jahr blickt die Wirtschaftsprüferkammer auf ihr 50-jähriges Bestehen zurück. Zugleich wird mit der Einführung von Briefwahlen ein neues Kapitel in der Organisation unseres Berufsstandes aufgeschlagen.

In der Rückschau markierte das Inkrafttreten der Wirtschaftsprüferordnung am 1. November 1961 den Schlusspunkt jahrelanger Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Fülle unterschiedlicher berufsrechtlicher Regelungen in den früheren Besatzungszonen und Bundesländern. Die Organisation des Berufsstandes war in einigen Ländern bis dahin gar nicht geregelt. In dieser Situation war es für die damals Handelnden ausgesprochen erfreulich, dass die lange währenden Bestrebungen zur Schaffung einer bundesweit einheitlichen gesetzlichen Grundlage für die berufliche Selbstverwaltung schließlich in Gestalt der WPO belohnt wurden. In der konstituierenden Wirtschaftsprüferversammlung am 8. Dezember 1961 erfolgte die erste Wahl des Beirates der WPK. In den folgenden Jahrzehnten bildete die Beiratswahl den zentralen Tagesordnungspunkt einer jeden Wirtschaftsprüferversammlung.

Im Gründungsjahr 1961 hatte die WPK 3.010 Mitglieder, heute sind es mehr als 21.000. Nicht nur die Mitgliederzahl hat sich deutlich verändert, in vielerlei Hinsicht sind auch die Rahmenbedingungen unserer Berufsausübung nicht mehr mit denen des Jahres 1961 vergleichbar. Dies verdeutlicht auch die in jüngerer Vergangenheit insbesondere mit Vertretern des wp.net e.V., Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung, kontrovers geführte Diskussion über die Beiratswahl. Soweit sich dabei das bisherige Wahlverfahren überzogener Kritik ausgesetzt sah, ist

verwaltungsgerichtlich klargestellt worden, dass unser bisheriges Wahlsystem einer Präsenzwahl rechtlich in Ordnung war. Gleichwohl waren Beirat und Vorstand offen für Neuerungen. Die Vor- und Nachteile einer Briefwahl gegenüber der Präsenzwahl in einer Wirtschaftsprüferversammlung wurden bundesweit im Rahmen der Jours fixes der WPK diskutiert. Das Stimmungsbild ergab eine Mehrheit für die Einführung von Briefwahlen. Beirat und Vorstand hatten sich daraufhin für die Einführung von Briefwahlen ausgesprochen. Nach der gesetzlichen Regelung im Dezember 2010 kann die in diesem Jahr anstehende Wahl des Beirates bereits per Brief erfolgen. Mit dem vorliegenden Sonderheft des WPK Magazins werden die vom Beirat in seiner außerordentlichen Sitzung am 25. Januar 2011 beschlossenen rechtlichen Änderungen bekannt gemacht und erläutert.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, Dr. Fritz Möhle, der erste Präsident der WPK, schrieb kurz nach deren Gründung: „Der Staat gab dem Berufsstand die für führende freie Berufe unentbehrliche Selbstverwaltung und delegierte der Wirtschaftsprüferkammer wesentliche Hoheitsrechte. An allen Berufsangehörigen liegt es nun, sich dieser verantwortungsvollen Stellung der Wirtschaftsprüferkammer bewusst zu sein und die Erfüllung ihrer Aufgaben durch tatkräftige Unterstützung der Organe sicherzustellen. Die Mitglieder des durch Ihr Vertrauen gewählten Beirates und Vorstandes werden, wie auch ich, sich mit allen Kräften dafür einsetzen, die gesteckten Ziele zu verwirklichen, und zum Wohle und Ansehen unseres Berufes tätig sein.“

In diesem Sinne wünsche ich uns allen, dass sich die Briefwahlen als zeitgemäßes Instrument zur Ausübung unserer beruflichen Selbstverwaltung erweisen, und dass sich alle Kolleginnen und Kollegen stets im Bewusstsein ihrer Verantwortung im Beirat und in den anderen Gremien der WPK engagieren mögen.

Ihr

Dieter Ulrich
Vorsitzer des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer

Viertes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer

Der Bundesgesetzgeber hat die Wirtschaftsprüferordnung durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer¹ unter anderem² wie folgt geändert:

§ 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Organe“ ein Komma und das Wort „Kammerversammlungen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Vorstand wird vom Beirat gewählt.“
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „am ersten Tag des der Einladung zur Mitgliederversammlung vorangegangenen Monats“ durch die Wörter „nach dem öffentlichen Berufsregister am 1. Dezember des dem Wahltag vorangehenden Kalenderjahres“ und das Wort „Organisationssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beirat und Vorstand erstatten den Mitgliedern jährlich Bericht. Dazu kann die Wirtschaftsprüferkammer regionale Kammerversammlungen ausrichten. Auf Verlangen des Beirats oder wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt, richtet die Wirtschaftsprüferkammer eine Kammerversammlung aus, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.“
- f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Nähere regelt die Wirtschaftsprüferkam-

mer in der Satzung und in der Wahlordnung gemäß § 60 Absatz 1.“

§ 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „von der Wirtschaftsprüferversammlung“ durch die Wörter „vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ ein Komma und die Wörter „die Wahlordnung“ eingefügt.

Die §§ 59 und 60 WPO lauten danach wie folgt:

§ 59 Organe, Kammerversammlungen

(1) Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind

1. der Beirat,
2. der Vorstand,
3. die Kommission für Qualitätskontrolle.

(2) Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt. Der Vorstand wird vom Beirat gewählt. Zum Mitglied des Beirates und des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönlich Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist. Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und der Vorsitzende des Beirats müssen Wirtschaftsprüfer sein.

(3) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach Gruppen. Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wählt entsprechend der Zahl der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe nach dem öffentlichen Berufsregister am 1. Dezember des dem Wahltag vorangehenden Kalenderjahres angehören, eine in der Satzung bestimmte Anzahl von Beiratsmitgliedern. Die Gruppe der anderen stimmberechtigten Mitglieder wählt eine Anzahl von Beiratsmitgliedern, die sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in Satz 2 bezeichneten Tag angehören, bemisst. Mindestens eine Zahl von einem Beiratsmitglied mehr als die Hälfte der Zahl aller Beiratsmitglieder muss jedoch von der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden. Satz 1 bis 4 finden auf die Wahl der Vorstands-

¹ Gesetz vom 2.12.2010 – Bundesgesetzblatt Teil I 2010 Nr. 61 8.12.2010 S. 1746.

² Die weiteren Änderungen betreffen die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern bei der BaFin und Zuständigkeit der Kammer nach der DL-InfoV und dem OwiG.

mitglieder entsprechende Anwendung; die Wahl des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt durch den gesamten Beirat.

(4) Beirat und Vorstand erstatten den Mitgliedern jährlich Bericht. Dazu kann die Wirtschaftsprüferkammer regionale Kammerversammlungen ausrichten. Auf Verlangen des Beirats oder wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt, richtet die Wirtschaftsprüferkammer eine Kammerversammlung aus, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.

(5) Das Nähere regelt die Wirtschaftsprüferkammer in der Satzung und in der Wahlordnung gemäß § 60 Absatz 1.

§ 60 Satzung, Wirtschaftsplan

(1) Die Organisation und Verwaltung der Wirtschaftsprüferkammer, insbesondere die Einrichtung

von Landesgeschäftsstellen, werden in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer geregelt, die vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen wird. Die Satzung, die Wahlordnung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer legt jährlich ihren Wirtschaftsplan für das darauffolgende Kalenderjahr vor Feststellung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vor. Die auf die Qualitätskontrolle und die Arbeit der Berufsaufsicht und der Abschlussprüferaufsichtskommission bezogenen Teile des Wirtschaftsplans bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Änderungen der Satzung

Der Beirat hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2011, gestützt auf § 60 Abs. 1 Satz 1 WPO, folgende Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Fassung vom 17. Juni 2005 unter Berücksichtigung der redaktionellen Änderungen durch den Beirat vom 23. November 2005 und 22. November 2007 beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) ¹Die Mitglieder wählen die Beiratsmitglieder in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl und haben das Recht, an den Kammerversammlungen teilzunehmen sowie zu Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung nach § 7 Abs. 6 Stellung zu nehmen. ²Die Wahl ist eine Personenwahl. ³Jedes Mitglied kann so viele Kandidaten wählen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. ⁴Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung.
2. § 5 wird aufgehoben.
3. § 6 wird unter der Überschrift „Kammerversammlungen“ wie folgt neu gefasst:
 - (1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer richtet regionale und zentrale Kammerversammlungen aus. ²Kammerversammlungen sind Forum der Aussprache und Berichterstattung. ³Die Aussprache soll die jährliche Berichterstattung von Vorstand und Beirat sowie Themenvorschläge der Mitglieder berücksichtigen.
 - (2) Die Wirtschaftsprüferkammer lädt alle Mitglieder zu einer zentralen Kammerversammlung ein, wenn es der Beirat oder der Vorstand verlangen oder wenn es mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt.
 - (3) ¹Die Kammerversammlungen werden vom Vorsitz der Beirates oder einem seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. ³Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Leiter der Versammlung.
 - (4) Die Wirtschaftsprüferkammer berichtet über die Kammerversammlungen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 wird das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 wird folgende Nr. 17 eingefügt:

die Beschlussfassung über die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und die Wahlordnung.
 - c) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Der Beirat kann außerdem verlangen, dass sich der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit mit einem vom Beirat vorgegebenen Thema befasst.
 - d) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Mitglieder wählen zunächst 65 Beiratsmitglieder. ²Die nach § 8 Abs. 3 in den Vorstand gewählten Beiratsmitglieder scheiden mit der Beendigung der Wahl des Vorstandes für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand aus dem Beirat aus. ³Der Beirat verringert sich um die in den Vorstand gewählten Mitglieder, ohne dass insoweit Ergänzungswahlen stattfinden.
 - e) Abs. 3 Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

Beiratsmitglieder können einander vertreten, sofern sie zu derselben Gruppe im Sinne von § 59 Abs. 3 WPO gehören. Die Vollmacht kann nur in der Sitzung erteilt werden.
 - f) Abs. 4 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
 - g) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden außer in den Fällen von Satz 6 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ³Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁵Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Beschlüsse zu Absatz 1 Satz 1 Ziff. 10), 13), 14) und 17) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - h) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

¹Vor Beschlussfassungen nach Abs. 1 Nr. 17) sind die Mitglieder anzuhören. ²Die Mitglieder sollen vor Beschlussfassungen nach Abs. 1 Nr. 10) angehört werden, soweit es nicht die im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 6 festzulegende Höhe der Beiträge und Gebühren betrifft.

- i) Nach dem neu eingefügten Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:
¹Bei Wahlen des Beirates sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ²Wird für zu besetzende Mandate nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so kann, wenn keine geheime Wahl verlangt wird, offen abgestimmt werden.
- j) Der aktuelle Abs. 6 wird Abs. 8 und wird wie folgt neu gefasst:
¹Außer in den Fällen von Abs. 1 Nr. 17) ist in dringenden Fällen die Abstimmung im schriftlichen Verfahren zulässig, wenn diesem Verfahren nicht mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder widerspricht. ²Beschlüsse und Wahlen kommen bei Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit aller Beiratsmitglieder, bei Beschlüssen zu Abs. 1 Ziff. 10), 13) und 14) mit zwei Dritteln Mehrheit aller Beiratsmitglieder zustande.
- k) Der aktuelle Abs. 7 wird Abs. 9, dem folgender Satz 2 angefügt wird:
 Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorstand von der Teilnahme an der Beiratssitzung ausschließen, wenn dieser von dem Beratungsgegenstand betroffen ist.
- l) Der aktuelle Abs. 8 wird Abs. 10.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
¹Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte 13 Vorstandsmitglieder im Verhältnis der Gruppen (§ 59 Abs. 3 WPO) zur Mitgliederzahl der Wirtschaftsprüferkammer.
 b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „in der Wirtschaftsprüferversammlung und“ ersatzlos gestrichen.
 c) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
²Für Beschlussfassungen und Wahlen finden im Übrigen § 7 Abs. 5 und 7 entsprechende Anwendung.
- d) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
 Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.
6. § 8 a Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
 Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.
7. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis auf „Nr. 17“ durch den Verweis auf „Nr. 16“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
¹Die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Wahlen zum Beirat finden alle drei Jahre nach frühestens 34 und spätestens 38 Monaten statt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates und des Vorstandes endet mit Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. ⁵Diese Sitzung ist zusammen mit der ersten Sitzung des Vorstandes innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Internet vom amtierenden Beiratvorsitzter mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
 b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
 c) Abs. 3 wird Abs. 2.
 d) Abs. 4 wird Abs. 3.
 e) Abs. 5 wird Abs. 4.
9. § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 gegen die in den letzten fünf Jahren keine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.
10. In § 18 Satz 2 werden die Worte „– abweichend von § 6 Abs. 7 – vom Beirat–“ ersatzlos gestrichen.

Genehmigung

Das BMWi hat die vom Beirat beschlossenen Änderungen der Satzung der WPK mit Schreiben vom 27. Januar 2011 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 WPO genehmigt.

Die Änderungen der Satzung treten gemäß § 18 Satz 1 Satzung WPK am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Wirtschaftsprüferkammer

in der Fassung vom 25. Januar 2011

§ 1 Name und Sitz

(1) ¹Die zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben nach § 4 Abs. 1 WPO gebildete Kammer der Wirtschaftsprüfer führt die Bezeichnung „Wirtschaftsprüferkammer“ und hat ihren Sitz in Berlin. ²Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält am Ort ihres Sitzes eine Hauptgeschäftsstelle.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind

1. die Wirtschaftsprüfer, die nach der WPO bestellt sind,
2. die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
3. die Mitglieder des Vorstandes, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind,
4. die vereidigten Buchprüfer, die nach der WPO bestellt sind,
5. die anerkannten Buchprüfungsgesellschaften,
6. die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter von Buchprüfungsgesellschaften, die nicht vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer sind. ²Für beurlaubte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ruht die Mitgliedschaft für die Dauer ihrer Beurlaubung.

(2) ¹Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft gemäß § 58 Abs. 2 WPO erwerben. ²Sie können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. ³Die auf der Vorschrift des § 57 Abs. 1 bis 4 WPO beruhenden Bestimmungen der Satzung sind auf diese Mitglieder nicht anzuwenden.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglie-

der zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

(2) Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt insbesondere:

1. die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
2. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
5. in allen die Gesamtheit der Mitglieder berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer den zuständigen Gerichten, Behörden und Organisationen gegenüber zur Geltung zu bringen;
6. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder eine an der Gesetzgebung beteiligte Körperschaft des Bundes oder Landes anfordert;
7. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
8. die berufliche Fortbildung der Mitglieder und Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
9. die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz einzureichen;
10. das Berufsregister zu führen;
11. Fürsorgeeinrichtungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
12. ein System der Qualitätskontrolle zu betreiben;
13. Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüfer zu bestellen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Buchprüfungsgesellschaften anzuerkennen und Bestellungen sowie Anerkennungen zurückzunehmen oder zu widerrufen;
14. eine selbständige Prüfungsstelle einzurichten und zu unterhalten;
15. die ihr als Berufskammer gesetzlich eingeräumten Befugnisse im Rahmen der Geldwäschebekämpfung wahrzunehmen.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer kann nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen eine Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Be-

rufssatzung) erlassen. ²Sie hat vor dem Erlass die Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission einzuholen und dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben in Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Wirtschaftsprüferkammer liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.

(2) ¹Die Mitglieder wählen die Beiratsmitglieder in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl und haben das Recht, an den Kammerversammlungen teilzunehmen sowie zu Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung nach § 7 Abs. 6 Stellung zu nehmen. ²Die Wahl ist eine Personenwahl. ³Jedes Mitglied kann so viele Kandidaten wählen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. ⁴Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Organen der Wirtschaftsprüferkammer gefassten Beschlüsse zu beachten.

(4) Persönlich stimmberechtigte Mitglieder sind verpflichtet, Ehrenämter zu übernehmen und für die vorgesehene Amtszeit auszuüben, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen; § 76 Abs. 3 WPO bleibt unberührt.

(5) Die Mitglieder haben die Melde- und Eintragungspflichten zum Berufsregister nach §§ 38 ff. WPO zu erfüllen.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Kammerversammlungen

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer richtet regionale und zentrale Kammerversammlungen aus. ²Kammerversammlungen sind Forum der Aussprache und Berichterstattung. ³Die Aussprache soll die jährliche Berichterstattung von Vorstand und Beirat sowie Themenvorschläge der Mitglieder berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer lädt alle Mitglieder zu einer zentralen Kammerversammlung ein, wenn es der Beirat oder der Vorstand verlangen oder wenn es mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt.

(3) ¹Die Kammerversammlungen werden vom Vorsitz des Beirates oder einem seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. ³Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Leiter der Versammlung.

(4) Die Wirtschaftsprüferkammer berichtet über die Kammerversammlungen.

§ 7 Beirat

(1) ¹Der Beirat ist zuständig für

1. die Wahl des Präsidenten, seiner beiden Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe von § 8 Abs. 3;
2. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Prüfungskommission und die Bestellung der von den obersten Landesbehörden der Länder für die Prüfungskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
3. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission und die Bestellung des von den obersten Landesbehörden der Länder für die Aufgaben- und Widerspruchskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
4. die Wahl der Vertreter des Berufsstandes für die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen;
5. die Zustimmung zur Auswahl der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Berufsgerichte;
6. die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
7. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
8. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit im abgelaufenen Wirtschaftsjahr und die Entlastung des Vorstandes für diesen Zeitabschnitt;
9. die Bestellung von Abschlussprüfern;
10. den Erlass einer Beitragsordnung gemäß § 16 und einer Gebührenordnung;
11. die Genehmigung der Regelung einer Zusammenarbeit mit anderen Berufskammern und Berufsverbänden;
12. den Erlass von Richtlinien für die Vergütung von Reisekosten und Auslagen sowie für Aufwandsentschädigungen an Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden;
13. den Beschluss der Berufssatzung;
14. den Beschluss der Satzung für Qualitätskontrolle;
15. die Wahl der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle sowie deren Entlastung;
16. die Festlegung der Zahl und der Orte der jeweiligen Sitze von Landesgeschäftsstellen (§ 9);
17. die Beschlussfassung über die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und die Wahlordnung.

²Der Beirat kann außerdem verlangen, dass sich der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit mit einem vom Beirat vorgegebenen Thema befasst.

(2) ¹Die Mitglieder wählen zunächst 65 Beiratsmitglieder. ²Die nach § 8 Abs. 3 in den Vorstand gewähl-

ten Beiratsmitglieder scheiden mit der Beendigung der Wahl des Vorstandes für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand aus dem Beirat aus. ³Der Beirat verringert sich um die in den Vorstand gewählten Mitglieder, ohne dass insoweit Ergänzungswahlen stattfinden.

(3) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitz, der Wirtschaftsprüfer sein muss, und zwei Stellvertreter. ²Bis zur Wahl des Vorsitzers werden dessen Funktionen von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Beirates ausgeübt. ³Beiratsmitglieder können einander vertreten, sofern sie zu derselben Gruppe im Sinne von § 59 Abs. 3 WPO gehören. ⁴Die Vollmacht kann nur in der Sitzung erteilt werden.

(4) ¹Der Beirat wird durch seinen Vorsitz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen, wobei der Tag der Übergabe der Einladung zur Post und der Tag der Beiratssitzung bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt werden. ²Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens fünf Beiratsmitglieder verlangen.

(5) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden außer in den Fällen von Satz 6 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ⁵Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt. ⁶Beschlüsse zu Absatz 1 Satz 1 Ziff. 10), 13), 14) und 17) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) ¹Vor Beschlussfassungen nach Abs. 1 Nr. 17) sind die Mitglieder anzuhören. ²Die Mitglieder sollen vor Beschlussfassungen nach Abs. 1 Nr. 10) angehört werden, soweit es nicht die im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 6 festzulegende Höhe der Beiträge und Gebühren betrifft.

(7) ¹Bei Wahlen des Beirates sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ²Wird für zu besetzende Mandate nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so kann, wenn keine geheime Wahl verlangt wird, offen abgestimmt werden.

(8) ¹Außer in den Fällen von Abs. 1 Nr. 17) ist in dringenden Fällen die Abstimmung im schriftlichen Verfahren zulässig, wenn diesem Verfahren nicht mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder widerspricht. ²Beschlüsse und Wahlen kommen bei Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit aller Beiratsmitglieder, bei Beschlüssen zu Abs. 1 Ziff. 10), 13) und 14) mit

zwei Dritteln Mehrheit aller Beiratsmitglieder zustande.

(9) ¹Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. ²Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorstand von der Teilnahme an der Beiratssitzung ausschließen, wenn dieser von dem Beratungsgegenstand betroffen ist.

(10) Der festgestellte Wirtschaftsplan, der genehmigte Jahresabschluss, der Bericht der Abschlussprüfer sowie Beschlüsse des Beirats von wesentlicher Bedeutung sind der Aufsichtsbehörde (§ 66 WPO) zu übersenden.

§ 8 Vorstand

(1) ¹Die Leitung der Wirtschaftsprüferkammer obliegt dem Vorstand. ²Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen und Einrichtungen zugewiesen sind. ³Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören, dem er alljährlich über seine Tätigkeit Bericht erstattet.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitz, zwei Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Der Vorstandsvorsitz führt die Bezeichnung Präsident, die Stellvertreter führen die Bezeichnung Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.

(3) ¹Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte 13 Vorstandsmitglieder im Verhältnis der Gruppen (§ 59 Abs. 3 WPO) zur Mitgliederzahl der Wirtschaftsprüferkammer. ²Mindestens ein Vorstandsmitglied mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder muss jedoch von der Gruppe nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1) und 2) gewählt werden. ³Der gesamte Beirat wählt einen Wirtschaftsprüfer aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder zum Präsidenten und zwei weitere Vorstandsmitglieder zu Stellvertretern des Präsidenten.

(4) ¹Der Präsident vertritt die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Er führt in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. ³Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen. ⁴Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.

(5) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Für Beschlussfassungen und Wahlen finden im übrigen § 7 Abs. 5 und 7 entsprechende Anwendung.

(6) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

(7) Der Vorstand kann Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften nach § 59a WPO bilden.

§ 8 a Kommission für Qualitätskontrolle

(1) ¹Der Kommission für Qualitätskontrolle obliegt, das System der Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO zu betreiben. ²Sie trifft alle diesbezüglichen Entscheidungen und Maßnahmen. ³Sie ist dabei unabhängig und nicht weisungsgebunden. ⁴Neben der Unterrichtungspflicht nach § 57e Abs. 4 WPO hat sie der Abschlussprüferaufsichtskommission sowie dem Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer jährlich einen Tätigkeitsbericht über das System für Qualitätskontrolle zu erstatten.

(2) ¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Es können nur solche Berufsangehörige gewählt werden, die nach § 57a Abs. 3 Satz 2 WPO als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind und nicht dem Vorstand oder Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehören. ³Die Wiederwahl ist zulässig. ⁴Neubesetzungen während der dreijährigen Amtszeit enden mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1. ⁵Die Kommission für Qualitätskontrolle besteht aus mindestens neun Mitgliedern. ⁶Der Beirat kann auf Vorschlag des Vorstandes eine höhere Anzahl bestimmen.

(3) ¹Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus der Mitte der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. ²Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und vertritt in Angelegenheiten der Qualitätskontrolle die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. ³Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.

(4) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Für Beschlussfassungen findet im übrigen § 7 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(5) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

(6) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die für die Kommission für Qualitätskontrolle tätig sind, dürfen nicht mit der Berufsaufsicht gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer betraut werden.

(7) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Abteilungen zur selbständigen Führung von Kommissionsangelegenheiten bilden.

§ 9 Die Landesvertretung

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer errichtet in einzelnen Bundesländern Vertretungen, die mit der Wahr-

nehmung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiete der Pflege der Beziehungen in den Ländern, insbesondere zu den Landesregierungen, beauftragt werden. ²Der Leiter der Landesvertretung wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates ernannt. ³Er muss Wirtschaftsprüfer sein und seine berufliche Niederlassung im Bereich der Landesvertretung unterhalten. ⁴Er soll dem Vorstand oder dem Beirat angehören; soweit dies nicht der Fall ist, kann er an Beiratssitzungen als Gast teilnehmen. ⁵Der Leiter der Landesvertretung führt die Bezeichnung „Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer“ mit einem Hinweis auf das jeweilige Bundesland (Landespräsident).

(2) Die Amtszeit eines Landespräsidenten richtet sich nach den Amtszeiten für die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes (§ 11 Abs. 1); sie endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes gewählt werden.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält Landesgeschäftsstellen, die die Aufgabe haben, die Landespräsidenten und die Hauptgeschäftsstelle in der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützen. ²Die Entscheidung über die Errichtung von Landesgeschäftsstellen trifft der Beirat (§ 7 Abs. 1 Nr. 16); eine den Aufgaben angemessene regionale Vertretung der Wirtschaftsprüferkammer muss gewährleistet sein.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Beirat, der Vorstand sowie die Kommission für Qualitätskontrolle können im Rahmen ihrer Aufgaben Ausschüsse, auch gemeinsame Ausschüsse, zum Zweck der Vorbereitung von Entscheidungen einrichten.

(2) Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmen der Beirat, der Vorstand bzw. die Kommission für Qualitätskontrolle nach den jeweiligen sachlichen Gegebenheiten sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnungen.

§ 11 Amtszeit und Ergänzungswahlen

(1) ¹Die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Wahlen zum Beirat finden alle drei Jahre nach frühestens 34 und spätestens 38 Monaten statt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates und des Vorstandes endet mit Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. ⁵Diese Sitzung ist zusammen mit der ersten Sitzung des Vorstandes innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Internet vom amtierenden Beiratvorsitzender mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

(2) Entfallen für ein Mitglied des Beirates oder des Vorstandes die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit für das betreffende Amt, so scheidet es aus dem Amt aus.

(3) ¹Sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder einschließlich der in den Vorstand gewählten Mitglieder unter die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Zahl, oder ist die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer im Beirat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 WPO nicht mehr gegeben, so rücken die gemäß § 7 Abs. 2 letzter Satz gewählten Ersatzmitglieder entsprechend der erzielten Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet unverzüglich eine Ergänzungswahl durch den Beirat statt.

(4) Alle Neubesetzungen im Beirat und im Vorstand während der dreijährigen Amtszeit dieser Organe enden mit dem Ablauf dieser Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 2.

§ 12 Ehrenämter

(1) In den Beirat, in den Vorstand, in die Kommission für Qualitätskontrolle, in Ausschüsse und als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer sowie in die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen können nur solche Mitglieder berufen werden, 1. gegen die keine gerichtliche Anordnung auf Beschränkung der Verfügung über ihr Vermögen vorliegt;

2. gegen die kein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist;

3. gegen die keine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, anhängig ist;

4. gegen die in den letzten fünf Jahren keine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.

(2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Vorschläge für die Besetzung der Prüfungskommission und Aufgaben- und Widerspruchskommission sowie der Berufsgerichte.

(3) Tritt für Inhaber von Ehrenämtern nach Abs. 1 einer der dort genannten Tatbestände während der Amtsdauer ein, so scheiden sie in den Fällen der Ziff. 1) und 4) aus dem Amt aus; in den Fällen der Ziff. 2) und 3) ruht ihr Amt während des Verfahrens.

(4) Die Tätigkeit in den Ämtern nach Abs. 1 wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

(5) ¹Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen. ²Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitz der Beirates, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und der Ausschüsse nach § 10 sowie die Landespräsidenten

haben außerdem Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach den vom Beirat zu erlassenden Richtlinien.

(6) ¹Die ehrenamtlich für die Wirtschaftsprüferkammer Tätigen sind nach § 64 WPO zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf sonstige Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und dauert über die Amtszeit hinaus fort.

§ 13 Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung der Wirtschaftsprüferkammer besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. ²Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und angestellt und sind an dessen Weisungen gebunden. ³Bei mehreren Geschäftsführern regelt der Vorstand auch die Zuständigkeit und Titelführung (z. B. Hauptgeschäftsführer, Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer).

(2) ¹Die Geschäftsführung ist zuständig und vertretungsberechtigt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ²Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört insbesondere die Leitung der Geschäftsstellen und die Regelung der Dienstverhältnisse mit den Mitarbeitern. ³Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

(3) ¹Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Organe der Wirtschaftsprüferkammer mit beratender Stimme teil, soweit die Organe nichts anderes beschließen. ²Ihre Teilnahme ist ausgeschlossen, soweit ihre Person betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

(4) ¹Die Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Bewerber oder andere Personen bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf sonstige Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und dauert über die Zugehörigkeit zur Geschäftsstelle hinaus fort.

§ 14 Geschäftsordnungen

¹Beirat, Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst, in denen insbesondere auch die Einsetzung von Abteilungen (§ 8 Abs. 7, 8 a Abs. 7), die Einsetzung und die Tätigkeit der Landespräsidenten (§ 9) und der Ausschüsse (§ 10) geregelt werden können. ²Der Vorstand kann auch eine Geschäftsordnung für den

Ausbau und für die Tätigkeit der Hauptgeschäftsstelle und ihrer Landesgeschäftsstellen sowie Richtlinien für die Anstellungsverträge erlassen.

§ 15 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Das Wirtschaftsjahr der Wirtschaftsprüferkammer ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Für jedes Wirtschaftsjahr wird bis zum Schluss des vorausgehenden Jahres der vom Vorstand aufgestellte und dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium zuvor vorgelegte Wirtschaftsplan vom Beirat festgestellt. ²Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgsplan, einen Finanzplan, einen Investitionsplan und eine Stellenübersicht. ³Bei der Gliederung des Wirtschaftsplans ist § 60 Abs. 2 WPO zu beachten. ⁴Im Erfolgsplan angesetzte Aufwandsgruppen sind gegenseitig deckungsfähig. ⁵Führt die Durchführung des Wirtschaftsplans zu einer erheblichen Verschlechterung des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Jahresergebnisses, so hat der Beirat einen vom Vorstand aufzustellenden Nachtragsplan festzustellen.

(3) ¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres sind ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen. ²Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. ³Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Erfolgsplan zu gliedern.

(4) Die Durchführung des Wirtschaftsplans, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem oder mehreren Mitglied/ern der Wirtschaftsprüferkammer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen; § 319 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HGB finden keine Anwendung.

(5) Der festgestellte Wirtschaftsplan, der genehmigte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 16 Beiträge und Gebühren

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten; die

Beitragsordnung kann je nach Tätigkeitsfeld des Mitglieds verschiedene Beiträge vorsehen. ²Die Beitragsordnung wird vom Beirat erlassen; sie bedarf der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums.

(2) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten, insbesondere im Zulassungs-, Prüfungs- und Widerspruchsverfahren sowie im Qualitätskontroll- und Berufsaufsichtsverfahren, für die Bestellung und Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Abs. 2 und 3, Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. ²Die Gebührenordnung wird vom Beirat erlassen; sie bedarf der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums.

(3) ¹Der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung von Beiträgen und Gebühren unterliegt der Verjährung. ²§ 20 des Verwaltungskostengesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen der Wirtschaftsprüferkammer werden im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. ²Die Mitteilungsblätter sind auch dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium, den für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen und den Mitgliedern der Abschlussprüferaufsichtskommission zuzuleiten.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

¹Die Satzung und ihre späteren Änderungen bedürfen der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums und treten am Tage nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt in Kraft. ²Von der Genehmigungsbehörde verlangte unerhebliche redaktionelle Änderungen der Satzung sowie zwingende Folgeänderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Änderungen der Wahlordnung

Der Beirat hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2011, gestützt auf § 60 Abs. 1 Satz 1 WPO, folgende Änderungen der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung vom 17. Juni 2005 beschlossen:

1. § 1 wird unter der Überschrift „Wahlgrundsätze“ wie folgt neu gefasst:

(1) Die Beiratsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl durch Briefwahl gewählt.

(2) ¹Die Wahl ist eine Personenwahl. ²Jedes Mitglied kann so viele Kandidaten wählen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind.

(3) ¹Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 und § 2 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. ²Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können ihr Stimmrecht nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, Buchprüfungsgesellschaften nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, ausüben. ³Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer können ihre Stimme nur durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter abgeben, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind. ⁴Maßgeblich für die Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung ist das Berufsregister.

(4) ¹Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach Gruppen. ²Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wählt entsprechend der Zahl der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in § 59 Abs. 3 WPO bestimmten Stichtag angehören, einen Teil der in der Satzung bestimmten Anzahl von Beiratsmitgliedern. ³Die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder wählt den anderen Teil von Beiratsmitgliedern, der sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in Satz 2 bezeichneten Tag angehören, bemisst. ⁴Mindestens ein Beiratsmitglied mehr als die Hälfte der Zahl al-

ler Beiratsmitglieder muss jedoch von der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden. ⁵Jede Gruppe wählt zusätzlich fünf Kandidaten aus ihrer Mitte als Ersatzmitglieder des Beirates.

(5) Es dürfen nur die von der Wirtschaftsprüferkammer ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „25“, das Wort „vor“ durch des Wort „nach“ und das Wort „kommenden“ durch das Wort „letzten“ ersetzt. Nach den Worten „Leitung und Durchführung der“ wird das Wort „folgenden“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Wahlausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, wovon mindestens vier Mitglieder der Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 3 angehören sollen.

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder müssen nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und des § 1 Abs. 3 persönlich wählbar und stimmberechtigt sein.

d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „und einen Stellvertreter“ eingefügt.

e) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, von denen eines der Wahlleiter oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend ist.

f) In Abs. 7 werden nach den Worten „einschließlich des Vorsitzenden“ die Worte „und seines Stellvertreters“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

den letzten Tag für den Eingang der Wahlunterlagen beim Wahlausschuss (Wahltag) zu bestimmen,

b) Abs. 2 Nr. 1 wird Abs. 2 Nr. 2.

c) Abs. 2 Nr. 2 wird Abs. 2 Nr. 3.

d) Abs. 2 Nr. 3 wird Abs. 2 Nr. 4 und wie folgt gefasst:

das Verhältnis der Gruppen zu ermitteln (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung, § 1 Abs. 4),

e) Abs. 2 Nr. 4 wird Abs. 2 Nr. 5.

f) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

¹Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder, Mitarbeiter und Einrichtungen der Wirtschaftsprüferkammer und geeignete Dritte in Anspruch nehmen. ²Werden Mitglieder in Anspruch genommen, gilt § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Vorschlagsfrist endet drei Monate vor dem Wahltag. ²Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern rechtzeitig den Wahltag mit.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

¹Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder spätestens vier Monate vor dem Wahltag auf, Wahlvorschläge einzureichen. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen und auf diesem einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen. ³Dieser Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden unterzeichnet sein. ⁴Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften muss außerdem von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden. ⁵Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder muss außerdem von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden. ⁶Die Stimmberechtigung muss bei Abgabe der jeweiligen Erklärung gegeben sein. ⁷Für den Wahlvorschlag ist das für die jeweilige Wahl vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlvorschlagsformular zu verwenden.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Vorschlag“ durch das Wort „Wahlvorschlag“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten.

e) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

¹Der Wahlausschuss gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich der Bedeutung der Wahl des Beirates entsprechend angemessen in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkam-

mer (geschützter Bereich) vorzustellen. ²Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der Vorgaben des Wahlausschusses erstellter Text wiedergegeben werden.

f) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

¹Eine vom Wahltag rückwärts zu berechnende Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. ²Fehlt der Tag des Fristendes im Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. ³§ 31 Abs. 3 VwVfG findet keine Anwendung.

5. § 5 wird unter der Überschrift „Durchführung der Wahl“ wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersendet der Wahlausschuss den zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern unaufgefordert

1. den Stimmzettel,
2. einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe,
3. die an den Wahlausschuss adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe,
4. einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und
5. ein Merkblatt über die Stimmabgabe

an die von dem Mitglied angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. ²Personen und Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft oder ihre Stimmberechtigung nach dem Versand der Unterlagen für die Briefwahl nach Satz 1 erwerben, erhalten die Unterlagen auf Antrag bis eine Woche vor dem Wahltag vom Wahlausschuss übersandt.

(2) ¹Der Stimmzettel wird vom Wahlausschuss hergestellt. ²Er enthält alle Vorschlagenden mit mindestens einem zur Wahl zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen. ³Die zugelassenen Kandidaten und Ersatzkandidaten werden den jeweiligen Vorschlagenden zugeordnet und in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens jeweils unter Angabe des Namens und Vornamens und des Ortes der beruflichen Niederlassung benannt.

(3) ¹Die Stimmen für die zu besetzenden Beiratsmandate werden dadurch abgegeben, dass das Mitglied oder sein befugter Vertreter nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 persönlich vertraulich den Stimmzettel in dem Wahlumschlag für die schrift-

liche Stimmabgabe verschließt. ²Zur Stimmabgabe kennzeichnet das Mitglied oder sein befugter Vertreter nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 persönlich und unbeobachtet an der hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stelle höchstens so viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. ³Kennzeichnet das Mitglied mehr Kandidaten, als Beiratsmandate in seiner Gruppe maximal zu besetzen sind, sind die Stimmabgaben ungültig. ⁴Kennzeichnet das Mitglied weniger Kandidaten, als Beiratsmandate in seiner Gruppe maximal zu besetzen sind, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung.

(4) ¹Das Mitglied oder sein befugter Vertreter gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 unterzeichnet die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, verschließt diese, im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung unter Beifügung der schriftlichen Vollmacht, gemeinsam mit dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe in dem mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und übermittelt diesen so rechtzeitig an den Wahlausschuss, dass er spätestens bis 18:00 Uhr am Wahltag eingegangen ist. ²Verspätet eingehende Briefumschläge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet und als ungültig gekennzeichnet zu den Wahlunterlagen genommen.

(5) ¹Die Briefumschläge nach Abs. 1 Nr. 4 werden von den Wahlhelfern unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Wahlausschusses geöffnet. ²Hat das Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unterzeichnet und ist im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung die schriftliche Vollmacht beigelegt, wird der Wahlumschlag nach Prüfung der Stimmberechtigung des Mitgliedes in eine Wahlurne eingelegt, andernfalls nimmt der Wahlausschuss den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. ³Ist die Stimmberechtigung außer durch Verzicht, Beurlaubung, Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft, bestandskräftige Rücknahme oder bestandskräftigen Widerruf entfallen, gilt die Stimmberechtigung fort. ⁴Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(6) ¹Sind nach dem Wahltag alle gültigen Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt, werden die Wahlurnen vom Wahlausschuss geöffnet. ²Anschließend werden die Stimmen von den Wahlhelfern unter Aufsicht des Wahlausschusses ausgezählt. ³Der Wahlausschuss kann sich hierzu eines Stimmzettelscanners bedienen. ⁴Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Über Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Gültigkeit der einzelnen Stimmabgabe oder der Stimmenauszählung entscheidet der Wahlausschuss.

(9) Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt und hält es in einer Niederschrift fest.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl spätestens bis einen Monat nach Verkündung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder zur Niederschrift der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer anfechten.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.

c) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit der Wahlanfechtung angefochten werden.

7. In § 7 werden die Worte „bei der Wahl abgegebenen Stimmzettel und Wahlvorschlagslisten“ durch das Wort „Wahlunterlagen“ ersetzt. Das Wort „(Zählbogen)“ wird ersatzlos gestrichen.

8. In § 8 werden nach den Worten „(§ 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer)“ die Worte „, im Internet“ eingefügt.

Genehmigung

Das BMWi hat die vom Beirat beschlossenen Änderungen der Wahlordnung der WPK mit Schreiben vom 27. Januar 2011 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 WPO genehmigt.

Die Änderungen der Wahlordnung treten gemäß § 9 WahlO am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer

in der Fassung vom 25. Januar 2011

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Beiratsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl durch Briefwahl gewählt.

(2) ¹Die Wahl ist eine Personenwahl. ²Jedes Mitglied kann so viele Kandidaten wählen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind.

(3) ¹Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 und § 2 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. ²Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können ihr Stimmrecht nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, Buchprüfungsgesellschaften nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, ausüben. ³Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer können ihre Stimme nur durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter abgeben, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind. ⁴Maßgeblich für die Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung ist das Berufsregister.

(4) ¹Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach Gruppen. ²Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wählt entsprechend der Zahl der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in § 59 Abs. 3 WPO bestimmten Stichtag angehören, einen Teil der in der Satzung bestimmten Anzahl von Beiratsmitgliedern. ³Die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder wählt den anderen Teil von Beiratsmitgliedern, der sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in Satz 2 bezeichneten Tag angehören, bemisst. ⁴Mindestens ein Beiratsmitglied mehr als die Hälfte der Zahl aller Beiratsmitglieder muss jedoch von der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden. ⁵Jede Gruppe wählt zusätzlich fünf Kandidaten aus ihrer Mitte als Ersatzmitglieder des Beirates.

(5) Es dürfen nur die von der Wirtschaftsprüferkammer ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Vorstand beruft mit Zustimmung des Beirates spätestens 25 Monate nach der letzten Wahl zum Beirat einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der folgenden Wahl.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, wovon mindestens vier Mitglieder der Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 3 angehören sollen.

(3) Die Mitglieder müssen nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und des § 1 Abs. 3 persönlich wählbar und stimmberechtigt sein.

(4) Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sowie Bewerber, die für eine Mitgliedschaft im Vorstand, im Beirat oder in der Kommission für Qualitätskontrolle zu kandidieren beabsichtigen, dürfen nicht in den Wahlausschuss berufen werden.

(5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter als Wahlleiter.

(6) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, von denen eines der Wahlleiter oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend ist. ²Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung oder in dringenden Fällen im schriftlichen Verfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(7) Der Vorstand gibt den Wahlberechtigten die Mitglieder des Wahlausschusses einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters mit Berufsbezeichnung, Namen und Vornamen, akademischen Graden, beruflicher Niederlassung und Geburtsdatum bekannt.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt es insbesondere:

1. den letzten Tag für den Eingang der Wahlunterlagen beim Wahlausschuss (Wahltag) zu bestimmen,
2. die Wahlunterlagen herzustellen,
3. die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung),

4. das Verhältnis der Gruppen zu ermitteln (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung, § 1 Abs. 4),

5. über Wahlanfechtungen gemäß § 6 zu entscheiden.

(3) ¹Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder, Mitarbeiter und Einrichtungen der Wirtschaftsprüferkammer und geeignete Dritte in Anspruch nehmen. ²Werden Mitglieder in Anspruch genommen, gilt § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 4 Vorschlagsfrist, Wahlvorschläge

(1) ¹Die Vorschlagsfrist endet drei Monate vor dem Wahltag. ²Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern rechtzeitig den Wahltag mit.

(2) ¹Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder spätestens vier Monate vor dem Wahltag auf, Wahlvorschläge einzureichen. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen und auf diesem einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen. ³Dieser Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden unterzeichnet sein. ⁴Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften muss außerdem von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden. ⁵Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder muss außerdem von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden. ⁶Die Stimmberechtigung muss bei Abgabe der jeweiligen Erklärung gegeben sein. ⁷Für den Wahlvorschlag ist das für die jeweilige Wahl vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlvorschlagsformular zu verwenden.

(3) ¹Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizubringen. ²Fehlt die schriftliche Zustimmung, so ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen. ³Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. ⁴Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Wahlausschusses vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. ⁵Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten.

(5) ¹Der Wahlausschuss gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich der Bedeutung der Wahl des Beirates entsprechend angemessen in dem

nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer (geschützter Bereich) vorzustellen. ²Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der Vorgaben des Wahlausschusses erstellter Text wiedergegeben werden.

(6) ¹Eine vom Wahltag rückwärts zu berechnende Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. ²Fehlt der Tag des Fristendes im Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. ³§ 31 Abs. 3 VwVfG findet keine Anwendung.

§ 5 Durchführung der Wahl

(1) ¹Spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersendet der Wahlausschuss den zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern unaufgefordert

1. den Stimmzettel,
2. einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe,
3. die an den Wahlausschuss adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe,
4. einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und
5. ein Merkblatt über die Stimmabgabe an die von dem Mitglied angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. ²Persone n und Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft oder ihre Stimmberechtigung nach dem Versand der Unterlagen für die Briefwahl nach Satz 1 erwerben, erhalten die Unterlagen auf Antrag bis eine Woche vor dem Wahltag vom Wahlausschuss übersandt.

(2) ¹Der Stimmzettel wird vom Wahlausschuss hergestellt. ²Er enthält alle Vorschlagenden mit mindestens einem zur Wahl zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen. ³Die zugelassenen Kandidaten und Ersatzkandidaten werden den jeweiligen Vorschlagenden zugeordnet und in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens jeweils unter Angabe des Namens und Vornamens und des Ortes der beruflichen Niederlassung benannt.

(3) ¹Die Stimmen für die zu besetzenden Beiratsmandate werden dadurch abgegeben, dass das Mitglied oder sein befugter Vertreter nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 persönlich vertraulich den Stimmzettel in dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe verschließt. ²Zur Stimmabgabe kennzeichnet das Mitglied oder sein befugter Vertreter nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 persönlich und unbeobachtet an der hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stelle höchstens so viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. ³Kennzeichnet

das Mitglied mehr Kandidaten, als Beiratsmandate in seiner Gruppe maximal zu besetzen sind, sind die Stimmabgaben ungültig. ⁴Kennzeichnet das Mitglied weniger Kandidaten, als Beiratsmandate in seiner Gruppe maximal zu besetzen sind, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung.

(4) ¹Das Mitglied oder sein befugter Vertreter gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 unterzeichnet die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, verschließt diese, im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung unter Beifügung der schriftlichen Vollmacht, gemeinsam mit dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe in dem an den Wahlausschuss adressierten, mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und übermittelt diesen so rechtzeitig an den Wahlausschuss, dass er spätestens bis 18:00 Uhr am Wahltag eingegangen ist. ²Verspätet eingehende Briefumschläge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet und als ungültig gekennzeichnet zu den Wahlunterlagen genommen.

(5) ¹Die Briefumschläge nach Abs. 1 Nr. 4 werden von den Wahlhelfern unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Wahlausschusses geöffnet. ²Hat das Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unterzeichnet und ist im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung die schriftliche Vollmacht beigelegt, wird der Wahlumschlag nach Prüfung der Stimmberechtigung des Mitgliedes in eine Wahlurne eingelegt, andernfalls nimmt der Wahlausschuss den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. ³Ist die Stimmberechtigung außer durch Verzicht, Beurlaubung, Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft, bestandskräftige Rücknahme oder bestandskräftigen Widerruf entfallen, gilt die Stimmberechtigung fort. ⁴Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(6) ¹Sind nach dem Wahltag alle gültigen Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt, werden die Wahlurnen vom Wahlausschuss geöffnet. ²Anschließend werden die Stimmen von den Wahlhelfern unter Aufsicht des Wahlausschusses ausgezählt. ³Der Wahlausschuss kann sich hierzu eines Stimmzettelscanners bedienen. ⁴Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Über Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Gültigkeit der einzelnen Stimmabgabe oder der Stimmenauszählung entscheidet der Wahlausschuss.

(9) Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt und hält es in einer Niederschrift fest.

§ 6 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl spätestens bis einen Monat nach Verkündung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder zur Niederschrift der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer anfechten.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist. ²In der Wahlanfechtung sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für unrichtig oder ungültig zu erklären sei. ³Die Beweismittel sollen im Einzelnen angeführt werden.

(4) ¹Wird aufgrund der Anfechtung die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses im Einzelnen festgestellt, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu fest. ²Wird die Ungültigkeit des Wahlergebnisses einer Gruppe nach § 1 Abs. 4 festgestellt, findet für diese Gruppe eine neue Wahl statt. ³Wird die Wahl insgesamt für ungültig erklärt, findet eine neue Wahl statt.

(5) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit der Wahlanfechtung angefochten werden.

§ 7 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Wahlunterlagen sind zusammen mit den Unterlagen für die Auszählung der Stimmen mindestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder bis zur bestandskräftigen Entscheidung über eine Wahlanfechtung aufzubewahren.

§ 8 Veröffentlichungen

Bekanntgaben und Mitteilungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (§ 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer), im Internet oder durch briefliche oder mündliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt an dem Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer in Kraft.

Das Wahlrechtsänderungsgesetz und seine Umsetzung in der Satzung und der Wahlordnung

vBP/StB Klaus Kopietz, WP/StB Dr. Wolfgang Russ, RA/FAVerwR Peter Uhlmann

Mit diesem Sonderheft des WPK Magazins werden die zur Anpassung des Satzungswerkes der WPK an die gesetzliche Einführung von Briefwahlen und Kammerversammlungen erforderlichen Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung den Mitgliedern bekannt gemacht. Die folgende Darstellung erläutert die wesentlichen Satzungsänderungen unter Beachtung der verschiedenen, teilweise kontrovers geführten Diskussionen im Berufsstand.

Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung

Am 9. Dezember 2010 ist das Vierte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer – in Kraft getreten.¹ Wie bereits die Kurzbezeichnung des Gesetzes zu erkennen gibt, steht die Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer durch die Einführung von Briefwahlen und die notwendig daraus folgende Umgestaltung der WP-Versammlung im Mittelpunkt der Änderungen.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer geht in der berufsrechtlichen Entwicklung damit voran. Die Rechtsanwaltschaft hat in einer Umfrage angesichts schlecht besuchter Mitgliederversammlungen im Jahr 2009 die Einführung von Briefwahlen befürwortet,² die Diskussion hierüber aber noch nicht abgeschlossen.

Gesetzliche Einführung von Briefwahlen

Zukünftig werden die Beiratsmitglieder von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer nicht mehr im Rahmen einer WP-Versammlung, sondern nach dem Wortlaut des geänderten § 59 Abs. 2 Satz 1 WPO in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt. Der Bundesgesetzgeber hat damit eine spätestens seit der 15. ordentlichen WP-Versammlung 2005 intensiv und teilweise kontrovers geführte Diskussion im Einvernehmen mit den verschiedenen Vertretern des Berufsstandes abgeschlossen. Die Gesetzesvorlage hatte zuletzt im Rahmen der Verbändanhörung überwiegend Zustimmung erfahren.

Die Forderung verschiedener Kammermitglieder nach der Einführung von Briefwahlen war nicht zu-

letzt Folge der sich rasant und ständig verändernden Rahmenbedingungen für die Berufsausübung. Die wachsenden regulatorischen Anforderungen veranlassen viele Berufsangehörige, sich neben der fachlich anspruchsvollen und zeitintensiven Berufsausübung zusätzlich auch der Berufspolitik zuzuwenden, um dort den Einfluss der Mitglieder wieder stärker geltend zu machen. Die jährlich regional durchgeführten Jour-Fixe-Veranstaltungen der Wirtschaftsprüferkammer erfreuen sich daher wachsenden Zulaufs und belegen somit das Interesse der Mitglieder an der Berufspolitik und dem Kammergeschehen.

Alleiniges institutionalisiertes Forum für eine gemeinsame Aussprache aller Mitglieder war jedoch bisher die WP-Versammlung. Diese fand aber nur alle drei Jahre statt und wurde allgemein durch die Wahlen zum Beirat als formal überstrapaziert empfunden, sodass für die berufspolitisch so notwendige Aussprache tatsächlich zu wenig Raum blieb.

Auch wenn die Wirtschaftsprüferkammer begonnen hatte, die Wirtschaftsprüferversammlung nicht nur an ihrem Sitz in Berlin, sondern das letzte Mal versuchsweise in Frankfurt am Main durchzuführen und damit den Mitgliedern wenigstens in den Ballungsgebieten entgegenzukommen, war Berufsangehörigen mit beruflicher Niederlassung in den Randgebieten der Bundesrepublik damit nicht ausreichend geholfen. Gerade für die Berufsangehörigen kleiner und mittelständischer Praxen stellte es einen unverhältnismäßigen und mit hohen Kosten verbundenen Aufwand dar, gegebenenfalls nur für die Wahl des Beirates zur Wirtschaftsprüferversammlung anzureisen. Der Ausübung des wohl wichtigsten Rechtes der Mitglieder, die Wahl des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer als maßgebliches Organ, standen damit vor allem praktische Hindernisse entgegen. Dieser Umstand war ausweislich der Gesetzesbegründung auch das wesentliche Argument für die gesetzliche Einführung von Briefwahlen. Einer satzungsrechtlichen Einführung von Briefwahlen durch die 16. ordentliche WP-Versammlung 2008 stand noch der Wortlaut des Gesetzes entgegen.

¹ Siehe Seite 5 f. in diesem Heft.

² NJW 2009, 31.

Gesetzliche Übertragung der Satzungs Kompetenzen auf den Beirat

Die Befürworter der Beibehaltung der Präsenzwahlen im Rahmen einer WP-Versammlung haben immer wieder geltend gemacht, der Wirtschaftsprüferversammlung würde durch die Einführung von Briefwahlen ihre wichtigste Aufgabe, die Wahl des Beirates, entzogen. Dies würde zwangsläufig dazu führen, dass die aus den genannten Gründen ohnehin bedenklich geringe Präsenz in der Wirtschaftsprüferversammlung weiter zurückginge. Die notwendige demokratische Legitimation der Beschlüsse der Wirtschaftsprüferversammlung über die Satzung und die Wahlordnung wäre dadurch erheblich gefährdet. Am Ende würden so vielleicht 100 Mitglieder aus der näheren Umgebung des jeweiligen Veranstaltungsortes und wenige an allen Wirtschaftsprüferversammlungen teilnehmende Mitglieder über Fragen entscheiden, die alle – inzwischen über 21.000 – Mitglieder betreffen.

Um die Einführung von Briefwahlen zu ermöglichen und dennoch die demokratische Legitimation von Satzungsbeschlüssen sicherzustellen, lag die Idee nahe, die Satzungs Kompetenzen nach dem Vorbild der im Grundgesetz verankerten parlamentarischen Demokratie auf den Beirat zu übertragen. Mit der Einführung von Briefwahlen wird der Beirat zukünftig voraussichtlich auf deutlich breiterer Basis als bisher legitimiert sein, da anzunehmen ist, dass erheblich mehr Mitglieder von ihrem aktiven Wahlrecht Gebrauch machen werden, als dies bisher bei WP-Versammlungen der Fall war. Zudem ist dem Beirat mit der Berufssatzung, der Satzung für Qualitätskontrolle sowie der Beitrags- und der Gebührenordnung bereits heute die Zuständigkeit für die wesentlichen und die Berufsausübung relevanten Regelwerke der Wirtschaftsprüferkammer übertragen. Nach dem geänderten § 60 Abs. 1 Satz 1 WPO beschließt der Beirat nun auch über Änderungen der Satzung und der Wahlordnung. Er unterliegt dabei der uneingeschränkten Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Alternative zur Übertragung der Satzungs Kompetenzen auf den Beirat, die Briefwahl nur zusätzlich zur Präsenzwahl im Rahmen weiterhin stattfindender WP-Versammlungen einzuführen, vermochte sich nicht durchzusetzen. Allein die Möglichkeit, nach einer aufwendigen Registrierung eventuell nur über Satzungsänderungen, zum Beispiel zu „Ladungsfristen für Sitzungen des Vorstandes“ abzustimmen, vermag die Mitglieder nicht hinreichend sicher zur Unterbrechung des Tagesgeschäftes für

eine Teilnahme an einer WP-Versammlung zu motivieren. Grundsätzliche Neuordnungen des Satzungs- oder Wahlrechts sind rückblickend betrachtet eher die Ausnahme. Mit der Einführung von Briefwahlen wäre bei der vorstehenden Alternative die notwendige Präsenz in der WP-Versammlung schlichtweg nicht zu erreichen.

Die weitere Überlegung, über Satzungsänderungen im schriftlichen Verfahren durch alle Mitglieder abstimmen zu lassen, hätte den Mangel, dass Abstimmungen über Satzungsänderungen – anders als Wahlen – in viel größerem Maße von einem vorherigen Meinungs austausch in einer Diskussion bestimmt werden, die im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gar nicht stattfinden kann. Außerdem stehen Aufwand und Nutzen einer schriftlichen Abstimmung in keinem Verhältnis zueinander, wenn etwa über die bereits zitierten Ladungsfristen für Sitzungen des Vorstandes abzustimmen ist. Ziel aller Änderungen sollte ein einfaches demokratisches Verfahren und nicht die Erzeugung zusätzlicher formaler Hürden sein. Die Einbindung aller Mitglieder in die Willensbildung wird stattdessen durch die neu eingeführte Verpflichtung des Beirates sichergestellt, die Mitglieder vor Änderungen der Satzung oder der Wahlordnung anzuhören.³

Gesetzliche Umgestaltung der WP-Versammlung in Kammerversammlungen

Die Einführung von Briefwahlen bietet – zusammen mit der Übertragung der Satzungs Kompetenzen der WP-Versammlung auf den Beirat – darüber hinaus die Gelegenheit, die von vielen Berufsangehörigen als formal überfrachtet, insoweit teilweise sogar als „verlorener Tag“ empfundenen WP-Versammlungen umzugestalten. Als Vorbild konnte dabei auf die von jedem formalen Ballast befreiten lokalen Jour-Fixe-Veranstaltungen zurückgegriffen werden. Da diese allein der Aussprache und dem fachlichen Austausch dienen, erfreuen sie sich bei steigenden Teilnehmerzahlen zunehmender Beliebtheit.

Um diesen durch die Umgestaltung der althergebrachten WP-Versammlung eröffneten neuen Weg in der Kammerarbeit und der kollektiven Meinungsbildung des Berufsstandes auch begrifflich zu verdeutlichen, lässt der Gesetzgeber die Kammerversammlungen an die Stelle der WP-Versammlung treten. Die Wirtschaftsprüferversammlung wurde mangels entsprechender Aufgaben daher als Organ der Wirtschaftsprüferkammer gestrichen. Die Kammer-

³ Näheres hierzu siehe Seite 26.

versammlungen können in Zukunft regional – und zur Sicherung der kollektiven Meinungsbildung auf Verlangen des Beirates oder des Berufsstandes auch bundesweit – durchgeführt werden.

Formale Aspekte der Kammerversammlungen wie der Turnus, der Standort sowie die Art und Weise der Einladung sollen nach dem Willen des Gesetzgebers, gestützt auf das Selbstorganisationsrecht der Wirtschaftsprüferkammer, in der Satzung geregelt werden.

Änderungen der Satzung und der Wahlordnung

Die dargestellten Änderungen der WPO führen wegen des Geltungsvorranges des höherrangigen nationalen Rechts zur Nichtigkeit aller bisherigen satzungsrechtlichen Bestimmungen der WPK rund um die Präsenzwahlen und die WP-Versammlung. Die Änderung der WPO hat damit zwingend Anpassungen der Satzung der WPK und der Wahlordnung erforderlich gemacht.

Schon im Vorfeld der WPO-Änderung hatte der Beirat einen eigens eingerichteten, aus Mitgliedern des Beirates und des Vorstandes der WPK zusammengesetzten Projektausschuss beauftragt, die notwendigen Änderungen der Satzung und der Wahlordnung zu entwerfen und seine Überlegungen regelmäßig mit dem die Rechtsaufsicht über die WPK führenden Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie abzustimmen.

Neben den Hinweisen aus dem Bundesministerium haben auch Anregungen aus dem Berufsstand im Rahmen der Anhörung im Jahr 2010 in die Entwürfe Eingang gefunden.

In seiner Sitzung am 25. Januar 2011 hat der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 WPO nun zuständige Beirat die zur Umsetzung der Änderungen der WPO notwendigen Änderungen der Satzung der WPK⁴ und der Wahlordnung⁵ beschlossen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderungen am 27. Januar 2011 genehmigt. Die Änderungen treten einen Tag nach Bekanntmachung in diesem Heft, mithin am 12. Februar 2011 in Kraft.

Die Briefwahlen in der Satzung und der Wahlordnung

Während die Änderungen der Satzung und der Wahlordnung auf der einen Seite maßgeblich durch die Änderungen der WPO vorbestimmt waren, war es auf der

anderen Seite erklärtes Ziel des Beirates, das bewährte und verwaltungsgerichtlich bestätigte demokratische Wahlverfahren so weit als möglich zu erhalten.

Die wichtigsten Eckpunkte und Novellierungen sind die folgenden:

Satzung

§ 4 Abs. 2 Satzung WPK wiederholt zunächst die gesetzliche Regelung, wonach die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer die Beiratsmitglieder in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl wählen, und stellt anschließend in Satz 2 klar, dass es sich wie bisher um eine **Personenwahl** handelt. Dies entspricht auch der WPO, die in § 59 Abs. 2 im Sinne einer Klarstellung nun nicht mehr von der Wahl des Beirates, sondern ausdrücklich von der Wahl der Beiratsmitglieder spricht. Gesetz- und Satzungsgeber haben sich damit entgegen deutlichen Forderungen aus Teilen des Berufsstandes gegen die Einführung von Listen- und Verhältniswahlen ausgesprochen. Dies ist im Ergebnis auch sachgerecht.

Bei einer Listen- und Verhältniswahl kann der Wähler seine Stimme nur einer Liste geben. Damit entscheidet letztlich der erfolgreiche Vorschlagende, bei einer Verhältniswahl zudem durch die Reihenfolge der Kandidaten auf seiner Liste, über die Zusammensetzung des Beirates. Gegebenfalls muss der Wähler sogar mit besser platzierten Listenkandidaten vorlieb nehmen, obwohl er dahinter stehende Kandidatinnen und Kandidaten für geeigneter hält. Bei einer Personenwahl gibt der Wähler seine Stimme unmittelbar und nur dem einzelnen Kandidaten. Über die Zusammensetzung des **Beirates** entscheidet damit allein der Wähler. Die Personenwahl ermöglicht es dem einzelnen Mitglied damit ganz gezielt, die Kandidaten zu wählen, in die es besonderes Vertrauen setzt und durch die es sich angemessen vertreten fühlt. Dabei können sowohl persönliche als auch regionale Umstände oder Größenaspekte eine Rolle spielen. Die Personenwahl entspricht damit auch dem Leitbild der unmittelbaren Verantwortung der höchstpersönlichen Berufsausübung des freien Berufes. Bei einer Listenwahl besteht zudem die große Gefahr, dass sich Kandidaten eher dem Verband oder der Gruppe verpflichtet fühlen, die sie aufgestellt haben, als der WPK oder dem Wähler. Die Beiratsmitglieder wären faktisch nicht mehr unabhängig, Politik in der WPK würde nicht mehr durch Einzelpersonen gestaltet, sondern durch Delegierte von Verbänden und Gruppen. Nach dem fortgeltenden Personen- und Mehrheitswahlrecht kann sich dagegen jedes Gremienmitglied auf seine persönliche Wahl und seinen durch die

⁴ Siehe Bekanntmachung der Änderungen der Satzung ab Seite 7.

⁵ Siehe Bekanntmachung der Änderung der WahlO ab Seite 15.

Wähler gegebenen persönlichen Auftrag berufen. Dies ermöglicht es erst, innerhalb der beruflichen Selbstverwaltung zu einer pluralistischen sachorientierten Meinungsbildung in der WPK zu gelangen.

Eine Listen- und Verhältniswahl erfordert auch besondere Strukturen der Meinungs- und Willensbildung im Berufsstand. Vergleichbar den Parteien, an deren innere Struktur das Grundgesetz besondere Anforderungen stellt, müssten die verschiedenen Berufsverbände einen erkennbaren verfestigten Wertekanon bilden, der über die situativen Standpunkte zu verschiedenen Sachthemen hinausgeht. Einen solchen können und sollen diese Organisationen aber schon vor dem Hintergrund ihrer Aufgaben nicht bilden. Damit steht eine Listenwahl im Ergebnis auch im Widerspruch zur gesetzlichen Aufgabe der WPK. Nach § 57 Abs. 1 WPO hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren. Dies verbietet es gerade, Partikularinteressen zu formulieren oder gar durchzusetzen. Dies ist allein Aufgabe der privatrechtlich organisierten Berufsverbände. Die für eine Listenwahl erforderliche Durchdringung des Berufsstandes durch die Berufsverbände ist weder tatsächlich noch rechtlich ausreichend gesichert. Umgekehrt ist auch die Zusammensetzung der Verbände oder Gruppen jeglichem Korrektiv durch den Wähler entzogen. Im Ergebnis würde die Einführung von Listen- und Verhältniswahlen die Mitglieder nicht – wie beabsichtigt – näher an ihre Kammer binden, sondern sie nur von der Kammer distanzieren. Letztlich werfen Listen- und Verhältniswahlen die verschiedenen vom Bundesverfassungsgericht problematisierten demokratischen und mathematischen Fragen⁶ auf, denen sich das Personen- und Mehrheitswahlsystem nicht ausgesetzt sieht.

Ein weiteres Thema ist der **Ausschluss der rechtsgeschäftlichen Stimmrechtsübertragung** durch die gesetzgeberische Betonung der Unmittelbarkeit der Wahl. Bisher sah die Satzung der WPK zur Kompensation der Verhinderung einer Teilnahme an der WP-Versammlung die Möglichkeit der Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes für die Abgabe der Stimme in der WP-Versammlung vor. Diese Möglichkeit besteht in Zukunft nicht mehr. Die Notwendigkeit der Stimmrechtsübertragung entfällt, da jedes Mitglied die Möglichkeit hat, seine Stimme per Briefwahl direkt und unmittelbar abzugeben.

Im Übrigen beschränkt sich die Satzung aus Gründen der Rechtsklarheit und Verständlichkeit auf einen Verweis auf die WPO. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen finden sich nun alle die Wahl der Beiratsmitglieder betreffenden Regelungen in der Wahlordnung.

Wahlordnung

Die Änderungen der Wahlordnung orientieren sich hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Briefwahlverfahrens an vergleichbaren bundes- und landesgesetzlichen Regelungen⁷ und sind so verfasst, dass der Aufwand des einzelnen Mitgliedes auf das Nötigste beschränkt wird.

Der **Wahlausschuss** besteht nicht mehr aus 3 Mitgliedern und 3 diesen direkt zugeordneten Stellvertretern, sondern aus 10 Mitgliedern, von denen mindestens 4 der Gruppe der vereidigten Buchprüfer angehören müssen. Die Vergrößerung des Wahlausschusses soll den umfangreicheren Aufgaben im Rahmen einer Briefwahl gerecht werden. Die bisherigen Aufgaben wurden um die für Briefwahlen typischen Aufgaben erweitert. Während die Festlegung des Wahltages früher durch die Festlegung des Termins für die WP-Versammlung faktisch dem Präsidenten oblag, kommt diese Aufgabe jetzt dem Wahlausschuss zu. Die Satzung bestimmt hierzu in § 11 Abs. 1 Satz 3, dass die Wahlen alle drei Jahre frühestens nach 34 und spätestens nach 38 Monaten stattfinden. Der längstmögliche Turnus für die Einberufung einer ordentlichen WP-Versammlung betrug nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Satzung a.F. demgegenüber 3 Jahre 6 Monate, mithin insgesamt 42 Monate.

Das **Wahlvorschlagsverfahren** ist im Grunde unverändert. Ergänzt wurde lediglich, dass die Wahlvorschläge aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer jetzt von mindestens 15 Mitgliedern und Wahlvorschläge der Kandidaten aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer von 5 Mitgliedern der jeweiligen Gruppe schriftlich unterstützt werden müssen. Das Bundesverfassungsgericht bestätigt in ständiger Rechtsprechung die verfassungsrechtliche Zulässigkeit solcher Unterschriftenquoten für Wahlvorschläge.⁸ Sie dienen der Sicherung eines geordneten Wahlverfahrens.

Dem gelegentlich vorgetragenen Argument, die Einführung von Briefwahlen würde zu einer wachsenden Anonymität der Kandidaten führen, begegnet die Wahlordnung durch die Statuierung einer **Internetplattform zur Vorstellung der Kandidaten**. Diese Internetplattform geht über die schon heute im Internetauftritt der WPK erreichbaren Berufsregisterdaten und freiwilligen Angaben hinaus, denn jeder Kandidat bekommt die Möglichkeit, unter Beachtung der Vorgaben des Wahlausschusses die Gründe für seine Kandidatur kurz darzulegen und ein Bild einzustellen.

⁶ BVerfGE 121, 266 – 317.

⁷ Siehe u. a. BWahlG, BWO.

⁸ So u. a. BVerfG, NVwZ 1995, S. 55.

len. Damit wird im Ergebnis wohl mehr Transparenz erreicht werden als bei den bisherigen Wirtschaftsprüferversammlungen, auf denen die Vorstellung der Kandidaten bisher die Ausnahme darstellte.

Die Stimmabgabe im Rahmen des Briefwahl-Verfahrens ist für die Wahlen des Beirates zwar vollkommen neu, dürfte jedem Kammermitglied von den Bundes- oder Landtagswahlen aber allgemein bekannt sein. Spätestens einen Monat vor dem Wahltag erhält jedes stimmberechtigte Mitglied unaufgefordert den Stimmzettel, einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe, eine an den Wahlausschuss adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und ein Merkblatt über die Stimmabgabe an die bei der WPK angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. Mitglieder, die nach Versand der Briefwahlunterlagen bestellt oder anerkannt werden, erhalten die Unterlagen auf Antrag bis eine Woche vor dem Wahltag. Es dürfen nur diese Unterlagen für die Wahl verwandt werden.

Mit dem einheitlichen **Stimmzettel** ist die nicht unumstrittene, teilweise als undemokratisch bezeichnete bisherige Wahl nach den verschiedenen Teilwahlvorschlägen, die zusätzlich zu einer Gesamtliste zugelassen waren, Vergangenheit. Der Stimmzettel enthält alle Vorschlagenden mit mindestens einem zur Wahl zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen. Die zugelassenen Kandidaten und Ersatzkandidaten werden ihren Vorschlagenden zugeordnet und in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens jeweils unter Angabe des Namens und Vornamens und des Ortes der beruflichen Niederlassung benannt.

Wie bei allen anderen Briefwahlen erfolgt die **Stimmabgabe** für die zu besetzenden Beiratsmandate durch die persönliche und vertrauliche Kennzeichnung der einzelnen Kandidaten auf dem Stimmzettel. Der gekennzeichnete Stimmzettel wird dann in den mit den Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellten Wahlumschlag verschlossen. Die persönliche Stimmabgabe soll gegenüber dem Wahlausschuss durch eine gesonderte schriftliche Bestätigung, nämlich die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, sichergestellt werden. Ohne diese Erklärung ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wahlumschlag und die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe werden dann in den Rückumschlag eingelegt und müssen so rechtzeitig an den Wahlausschuss übersandt werden, dass dieser dort spätestens bis 18:00 Uhr am Wahltag eingegangen ist. Gehen die Unterlagen zu spät beim Wahlausschuss ein, ist die

Stimmabgabe ungültig. Endet die Mitgliedschaft eines Wählers nach der Rücksendung der Briefwahlunterlagen, aber vor dem Wahltag, so entfällt grundsätzlich das an die Mitgliedschaft geknüpfte aktive Wahlrecht. Die Briefwahlunterlagen werden in diesem Fall nicht gewertet. Auf Empfehlung der Rechtsaufsicht werden in Anlehnung an das Wahlrecht zum Bundestag aber solche Stimmabgaben von der Wahlordnung privilegiert, bei denen der Fortfall der Stimmberechtigung etwa durch den Tod des Mitgliedes oder die Auflösung einer Berufsgesellschaft dem Wahlausschuss nicht in jedem Fall sofort bekannt werden. Die Stimmabgabe solcher Mitglieder bleibt nach § 5 Abs. 5 Satz 3 WahlO wirksam.

Bei der **Auszählung** erlaubt die Wahlordnung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes⁹ nun ausdrücklich die Verwendung eines Stimmzettelscanners.

Die **Bekanntgabe des Wahlergebnisses** kann nun neben dem WPK Magazin auch im Internet erfolgen. Die Frist für eine etwaige Wahlanfechtung beginnt aber in jedem Fall erst mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im WPK Magazin.

Die Kammerversammlungen

Eine weitere wichtige Novellierung ist die Einrichtung von Kammerversammlungen. Die Kammerversammlungen treten nach dem Willen des Gesetzgebers an die Stelle der WP-Versammlung. Die Kammerversammlungen sind Forum der Aussprache und Berichterstattung. Sie übernehmen damit für die Sach- und Facharbeit der Gremien der WPK die tragende Funktion der WP-Versammlung und geben hierfür zugleich auch deutlich mehr Raum. Bei der Aussprache sollen Themenvorschläge der Mitglieder berücksichtigt werden. In Verbindung mit der jährlichen Berichtspflicht sollen die Kammerversammlungen anders als die nur alle drei Jahre stattfindenden WP-Versammlungen jährlich stattfinden. Kammerversammlungen können regional oder zentral stattfinden. Die WPK lädt alle Mitglieder zu einer zentralen Kammerversammlung ein, wenn es der Beirat oder der Vorstand verlangen oder wenn es mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt. Das nötige Mitgliederquorum ist damit im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die das Verlangen eines Zehntels der Mitglieder erforderte, deutlich herabgesetzt. Die WPK berichtet über die Kammerversammlungen.

⁹ BVerfGE 123, 39 – 88.



Klaus Kopietz



Dr. Wolfgang Russ



Peter Uhlmann

vBP/StB Klaus Kopietz und WP/StB Dr. Wolfgang Russ sind Mitglieder des Beirates der WPK und vertreten diesen im gemeinsam von Beirat und Vorstand der WPK gebildeten Projektausschusses „Wahlen 2011“, dessen Aufgabe der Entwurf der nun vom Beirat beschlossenen Änderungen der Satzung der WPK und der Wahlordnung war. RA Peter Uhlmann ist Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin.

Der Beirat

Durch den Wegfall der WP-Versammlung als Organ der WPK übernimmt der Beirat die zentrale Funktion im kammerinternen Willensbildungsprozess. Der Beirat hat gleichsam die Funktion eines Parlamentes. Um die Mitglieder in diesen Willensbildungsprozess einzubeziehen, muss der Beirat die Mitglieder vor Änderungen der Satzung oder der Wahlordnung anhören. Er hat die Anhörung im Vorgriff auf diese Regelung zu den aktuellen Satzungsänderungen bereits praktiziert. Zusätzlich wird ein Missbrauch der übertragenen Satzungscompetenz durch den Beirat durch das Genehmigungserfordernis der Rechtsaufsicht wirksam ausgeschlossen. Die neue, erweiterte Funktion des Beirates wird auch dadurch unterstrichen, dass der Beirat zukünftig vom Vorstand verlangen kann, sich im Rahmen seiner Zuständigkeit mit einem vom Beirat vorgegebenen Thema zu befassen. Ergänzend kann der Beirat den Vorstand von der Teilnahme an der Beiratssitzung ausschließen, wenn dieser von dem Beratungsgegenstand betroffen ist. Um eine möglichst hohe Präsenz in den Beiratssitzungen zu gewährleisten, können Vollmachten für die Vertretung von Beiratsmitgliedern nur noch während einer Sitzung erteilt werden. Die Vollmacht kann dabei wie bisher frei oder auch gebunden erteilt werden.

In Zukunft entfällt die Entlastung des Beirates. Die Kammerversammlungen sollten zur Vermeidung notwendiger Registrierungen und Stimmrechtsprüfungen nicht mit diesem formalen Akt belastet werden. Rechtlich handelt es sich bei der Entlastung

um ein haftungsbefreiendes Instrument des Gesellschaftsrechts. Öffentlich-rechtlich ist eine Entlastung dagegen ohne jede rechtliche Wirkung. Die Rechtsaufsicht ist hieran nicht gebunden, und selbst denkbaren Schadensersatzklagen aus dem Kreis der Mitglieder wäre nicht der Boden entzogen. Unmittelbar demokratisch legitimierte Gremien wie etwa der Bundestag oder auch die Gemeinderäte unterliegen daher allein der politischen Kontrolle und Rechtfertigung durch die Wiederwahl. Auch die Beiratsmitglieder können ihre berufspolitische Entlastung daher zukünftig nur noch durch Wiederwahl erhalten.

An der Entlastung des vom Beirat gewählten Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle als vollziehende Organe der WPK durch den Beirat wird jedoch festgehalten.

Zusammenfassung

Somit führen die neuen Regelungen, insbesondere die Einführung von Briefwahlen, zu einer für die Mitglieder flexibleren Gestaltung ihrer Rechte und erhöhen damit die Mitwirkungsmöglichkeiten im berufspolitischen Alltag des Berufsstandes. Durch die Kammerversammlungen, in denen Vorstand und Beirat zukünftig jährlich über ihre Arbeit berichten und sich der Diskussion mit den Mitgliedern stellen müssen, wird der unmittelbare Kontakt zwischen den Mitgliedern und den Gremien auf eine breitere und weniger förmliche Basis gestellt, als es im Rahmen der bisher alle drei Jahre stattfindenden WP-Versammlung überhaupt möglich war.

Impressum

Sonderheft zum WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin)

Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 - 72 61 61 - 0 · Fax 030 - 72 61 61 - 2 12
E-Mail kontakt@wpk.de · Internet www.wpk.de

Schriftleitung: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben)

Konzeption, grafische Gestaltung, Realisation: KAMPE-PR, Berlin, www.kampe-pr.de

Druck: Boyens Offset, Heide



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon 030-726161-0
Telefax 030-726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de